

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Version 1.3 vom 12.01.2011

I. Allgemeines

Im Nachfolgenden wird die Fa. Natursteinprofi Loos, Inhaber Herr Thomas Loos, mit „Verwender“ bezeichnet.

II. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders gelten für alle Verträge über Leistungen von beweglichen Sachen zwischen diesem und seinen Auftraggebern, soweit diese Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB sind.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwischen Verwender und Auftraggeber eine Individualabrede getroffen wird. Die Individualabrede bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Individualabrede entfaltet ihren Regelungscharakter nur für einen näher bezeichneten bestimmten Vertrag. Eine Individualabrede gilt nicht für zukünftige Verträge, es sei denn Verwender und Auftraggeber treffen eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Verwender den Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers ausdrücklich schriftlich, vor Vertragsschluss zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn der Verwender einen nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Auftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers, vorbehaltlos ausführt.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders gelten auch für alle künftigen Verträge über Leistungen zwischen dem Verwender und Auftraggebern.

III. Angebotserstellung und Vertragsschluss

(1) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das innerhalb einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware, vom Verwender angenommen werden kann. Vorher abgegebene Angebote durch den Verwender sind freibleibend. Durch das Angebot wird der Leistungsumfang festgelegt.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verwender Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der schriftlichen Zustimmung des Verwenders.

(3) Nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs können von den Auftraggebern in schriftlicher Form beim Verwender beantragt werden.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Eingang des Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist unverzüglich mitzuteilen. Der Verwender ist zudem berechtigt, dem Auftraggeber, den ihm durch die Prüfung entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit durch die beantragte Änderung des Leistungsumfangs eine umfangreiche und aufwändige Prüfung erforderlich war.

(5) Die für eine solche Prüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung schriftlich dokumentiert.

IV. Preise und Preisanpassung

(1) Der angebotene Preis ist bindend. Sämtliche Preise werden exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Euro angegeben. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Nettopreise enthalten keine Fracht- oder Transportkosten, welche gesondert aufgeführt werden.

(2) Es ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch eine Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden, jedoch mindestens innerhalb von einer Woche. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

V. Lieferzeiten und Lieferfristen

(1) Soweit möglich, ist ein fester Lieferzeitpunkt zu bestimmen.

(2) Falls kein fester Liefertermin vereinbart ist, erfolgt die Lieferung drei bis vier Wochen nach Vertragschluss. Die Frist verlängert sich bei Streik oder höherer Gewalt für die Dauer der Verzögerung. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers notwendig ist, beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor der Auftraggeber diese Pflicht erfüllt hat.

(3) Erfolgt eine Lieferung innerhalb der nach Ziffer 3.2 genannten Frist nicht, ist dies unbeachtlich, wenn der Verwender dies nicht zu vertreten hat. Dem Auftraggeber steht es frei, das Recht zur Kündigung auszuüben, soweit er schriftlich zu Lieferung aufgefordert hat und eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Sollte der Grund für die Nichtlieferung innerhalb der genannten Frist nach Ziffer 3.2 beim Vorlieferanten liegen, erklärt sich der Verwender zur Abtretung entsprechender Ansprüche aufgrund der zu vertretenden Verzögerung gegen den Vorlieferanten, bereit.

VI. Stornierungsrecht

Es besteht kein besonderes Stornierungsrecht. Wird das Vertragsverhältnis aus Kulanz aufgehoben, besteht zu Gunsten des Verwenders ein Anspruch auf Ersatz bereits getätigter Aufwendungen.

VII. Gefahrtragung

Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Aussonderung auf den Auftraggeber über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Verwenders gegen den Auftraggeber, behält sich der Verwender ausdrücklich das Eigentum vor.

(2) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Auftraggeber hat die Kosten der Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

(3) Der Auftraggeber tritt für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware bis zu Erfüllung aller Ansprüche des Verwenders die ihm aus dem Geschäft entstehenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherheit ab.

(4) Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Verwenders gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, so hat der Verwender auf Verlangen des Auftraggebers und nach Wahl des Verwenders, dem Auftraggeber zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

IX. Beanstandungen für Mängel

(1) Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen. Es wird vermutet, dass eine Mangelanzeige offensichtlicher Mängel nach dem Ablauf von drei Werktagen nicht unverzüglich ist. Erfolgt eine Mangelanzeige nicht unverzüglich, sind Ansprüche auf Gewährleistung aufgrund des anzuzeigenden offensichtlichen Mangels ausgeschlossen, soweit der Mangel vom Verwender nicht arglistig verschwiegen wurde.

(2) Im Falle der Selbstabholung obliegt es dem Auftraggeber die ausgesonderte Ware vor Übernahme an Ort und Stelle sorgfältig auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu überprüfen. Werden hierbei Mängel durch den Auftraggeber festgestellt, sind diese sofort zu beanstanden.

(3) Der Verwender hat die Wahl der Art der Nacherfüllung. Entscheidet sich der Verwender für eine Ersatzlieferung und schlägt diese fehl, hat der Auftraggeber die Wahl, ob er die Herabsetzung der Vergütung verlangt oder vom Vertrag zurücktritt, es sei denn der Verwender hat das Fehlschlagen nicht zu vertreten.

(5) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch den Verwender nicht.

X. Besonderheiten Natursteinplatten und Betonwerkstein

(1) Der Verwender hält Muster für die Farbe bzw. Materialbeschaffenheit bereit.

(2) Weicht die erhaltene Ware hinsichtlich nachfolgend aufgeführter Eigenschaften von dem Muster ab, wird der Verwender vom Auftraggeber von der Haftung freigestellt. Eine Überprüfung der jeweiligen Ware durch den Verwender im Vorfeld der Leistungserbringung ist aus der Natur der Sache nicht möglich.

(3) Der Verwender übernimmt daher keine Garantie und wird von der Haftung freigestellt bzgl. Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteines. Der Verwender wird ebenfalls von der Haftung freigestellt für sogenannte Naturfehler, wie Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse, Quarzadern.

(4) Bei der Verarbeitung von Natursteinen können je nach Beschaffenheit des betreffenden Gesteins Veränderungen auftreten. Insbesondere sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stiche und deren Wiederaussetzen, ferner Klammern, Dübeln, je nach Beschaffenheit und Eigenart des Gesteins nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung, so dass das Auftreten dieser Besonderheiten zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistung nicht berechtigen.

XI. Haftung für Schäden

(1) Die Haftung des Verwenders für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden.

(2) Die Haftung des Verwenders ist ebenfalls ausgeschlossen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

(3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen und für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache bzw. ab Abnahme der Leistung.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verwender ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

XII. Zahlung

(1) Die Gesamtvergütung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Verwender gewährt 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(2) Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Zahlungsfrist ist der Verwender berechtigt, Zinsen in Höhe der für eigene Kreditinanspruchnahme berechneten Sätze, mindestens jedoch 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, in Rechnung zu stellen.

(3) Der Verwender ist berechtigt, bei Bekanntwerden bestimmter Umstände, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers mindern, eine Lieferung bzw. Herausgabe der Ware nur gegen Vorauszahlung oder gegen Erhalt einer geeigneten Sicherheit zu gewähren.

XIII. Aufrechnungsverbot

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verwender anerkannt sind. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

XIV. Datenschutz

Der Verwender wird personenbezogene Daten des Auftraggebers nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

XV. Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche des Verwenders auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

XVI. Schlussbestimmungen

- (1) Verträge bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Verwender schriftlich bestätigt werden, es sei denn es handelt sich um eine beidseitig unterzeichnete schriftliche Zusatzvereinbarung.
- (2) Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Schriftformerfordernis. Mündlich Absprachen sind gegenstandslos.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und / oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (4) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz des Verwenders. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit nicht aus der Sonderregelung des Absatzes 5 etwas anderes ergibt.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Verwender zuständige Gericht.
- (6) Für die vom Verwender auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgenden Ansprüchen gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.